

35. Unter welchen Umständen ist die Anwendung eines empfängnisverhütenden Gegenstandes nach der Beischlafsvollziehung ein unzüchtiger Gebrauch?

StGB. § 184 Nr. 3.

II. Straffenat. Ur. v. 11. Juni 1912 g. Nr. II 227/12.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

„Von dem Angeklagten wurde unter der Bezeichnung „Frauenwohl“ ein Spül- und Reinigungsapparat vertrieben, nach Angabe des Angeklagten ein verbesserter Irrigator, der hauptsächlich dazu bestimmt war, unmittelbar nach dem Beischlaf gebraucht zu werden, um die Empfängnis zu verhüten.

Das Landgericht erblickt in dieser Verwendung einen unzüchtigen Gebrauch im Sinne von § 184 Nr. 3 StGB. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Geschlechtsverkehr ist, sofern er außerhalb der Ehe stattfindet, unzüchtig. Soweit er unzüchtig ist, gilt dies auch von dem

Gebrauche der Mittel, die bei ihm angewendet werden, insbesondere zur Verhütung der Übertragung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis.

Ob es sittlich gerechtfertigt werden kann, der Folge des Geschlechtsverkehrs, der Schwängerung, — namentlich innerhalb der Ehe — entgegenzuwirken, hat hier außer Betracht zu bleiben. Die Anwendung der empfängnis hindernden Mittel ist unzüchtig nicht wegen des durch sie verfolgten Endzwecks, sondern weil und soweit der Geschlechtsverkehr, bei dem sie angewendet werden, unzüchtig ist.

Der Gebrauch eines Mittels, das nach eingetretener Schwangerschaft angewendet wird, um die Folgen des Geschlechtsverkehrs zu beseitigen, würde hiernach nicht im Sinne des § 184 Nr. 3 StGB. unzüchtig, sondern nur aus dem Gesichtspunkte der Abtreibung der Leibesfrucht strafbar sein. Ebenso würde der Gebrauch eines Heilmittels für eine bereits übertragene Geschlechtskrankheit nicht als unzüchtig in Betracht kommen. Auch durch Anpreisung solcher Mittel gegen die als nachteilig empfundenen Folgen des Geschlechtsverkehrs würde allerdings der unzüchtige geschlechtliche Umgang psychisch gefördert werden können, indem den Beteiligten die Folgen als ungefährlich und als leicht zu beseitigen hingestellt werden könnten. Gleichwohl würde § 184 Nr. 3 keine Anwendung finden. Denn nicht die Anreizung zum unzüchtigen Verkehre wird von ihm mit Strafe bedroht, sondern es wird erfordert, daß der Gebrauch der Mittel, die angekündigt oder angepriesen werden, unzüchtig sein würde. Das setzt aber voraus, daß er mit einer Unzuchtshandlung in einem unmittelbaren äußerlichen Zusammenhange steht, wie z. B. der Gebrauch eines die Empfänglichkeit des Körpers für Ansteckung oder Befruchtung beseitigenden Gegenstandes. In diesem Sinne ist der Ausspruch des Reichsgerichts zu verstehen, ein Gegenstand sei zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt, wenn seine Verwendung der Ausübung unzüchtiger Handlungen in irgend einer Weise förderlich werden soll.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 36 S. 312.

Im vorliegenden Falle steht ein dem Beischlase nachfolgender Gebrauch des Apparats in Frage. Gleichwohl handelt es sich nicht um Anwendung eines Mittels, das den Geschlechtsverkehr nur psychisch fördert. Die Anwendung soll den Eintritt einer befruchtenden Wirkung des in die Scheide eingedrungenen männlichen Samens

ausschließen, und steht daher in einem so unmittelbaren Zusammenhange mit der unzüchtigen Handlung selbst, daß beide sich als ein einheitliches Vorkommnis darstellen. Der Begriff des unzüchtigen Gebrauchs darf nicht enger aufgefaßt werden, als sich aus dem Zwecke des Gesetzes ergibt. Dieses wollte nach seiner Begründung dem Mißstand entgegentreten, der in der Anstößigkeit des Ausstellens, Ankündigens oder Anpreisens von Gegenständen liegt, die zu unzüchtigem Zwecke bestimmt sind.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 34 S. 365 (366).

Hinsichtlich der Anstößigkeit begründet es aber keinen Unterschied, ob die Mittel vor, bei oder unmittelbar nach dem Beischlafe gebraucht werden sollen. . . ."